



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, 8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/17,
E-Mail: gde@kainbach.gv.at; Homepage: www.kainbach.gv.at

UID-Nr.: ATU59448949, DVR-Nr.: 0407097

Parteienverkehrszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag 8.00 – 10.00 und 15.00 – 18.00 Uhr

INTERNETAUSGABE
der Gemeinde Kainbach bei Graz

Österreichische Post AG
Entgelt bezahlt

Kainbach bei Graz,
am 24.03.2021

GEMEINDEINFORMATION 2 / 2021

Inhaltsverzeichnis

Gastro-Gutscheine	Seite 1
Aktuelle Volksbegehren	Seite 2
Aktion Saubere Steiermark 2021 – Samstag, 17. April 2021	Seite 2
Kindergarten – Kinderkrippe – Kinderbetreuung – Tarife 2021/2022	Seite 2
Bauen in Kainbach bei Graz	Seite 3
Ferienjob für Schüler*innen und Student*innen im Gemeindedienst	Seite 4
Verkauf von Humuserde am Grünschnittlagerplatz	Seite 4
Hügelland kann`s – Onlineplattform der Klima-Energie-Modellregion	Seite 5
Osterfeuer am 03.04.2021	Seite 5
Stellenausschreibungen Kinderbetreuung Kainbach bei Graz	Seite 6 und 7
Neues aus der Klima-Energie-Modellregion – Informationen	Seite 8 bis 11
Kostenlose Fachberatung Solarthermie – Information der KEM	Seite 11
Neues aus dem Gemeinderat	Seite 12

Gastro-Gutscheine

Auf Grund der hohen Fallzahlen und den Corona-Schutzverordnungen muss die Gastronomie leider nach wie vor geschlossen bleiben. Der Gemeinderat der Gemeinde Kainbach bei Graz hat in seiner Sitzung im Dezember 2020 den einstimmigen Beschluss gefasst, unsere Kainbacher Gastronomie zu unterstützen. Von unseren Gemeindebürger*innen können Gutscheine im Wert von € 10 angekauft

werden, für welche die Gemeindebürger*innen nur € 8 bezahlen. Pro Kainbacher Haushalt können Gutscheine im Wert von maximal € 100 erworben werden. Diese Gutscheine können während der Amtszeiten im Gemeindeamt gekauft werden. **Wichtig: Eingelöst werden können die Gutscheine bis spätestens 30. Juni 2021!**

- **Buschenschank Reiter**
Edelweißweg 18, 8047 Kainbach bei Graz
- **Gasthaus zum Granatapfel**
Johannes von Gott-Straße 16, 8047 Kainbach bei Graz
- **Gasthof Großsiedl „Zum Kramerwirt“**
Hönigtaler Straße 20, 8301 Kainbach bei Graz
- **Gasthaus Griesbauer**
Schaftal 22, 8044 Kainbach bei Graz
- **Hönigtaler Stub´n**
Hönigtaler Straße 21, 8301 Kainbach bei Graz

Aktuelle Volksbegehren

Aktuell können für folgende registrierte Volksbegehren Unterstützungserklärungen abgegeben werden:

- STOP DER PROZESSKOSTENEXPLOSION (seit 15.05.2019)
- Bedingungsloses Grundeinkommen umsetzen! (seit 06.02.2020)
- Stoppt Lebewesen-Transportqual (seit 11.03.2020)
- RECHT AUF WOHNEN (seit 16.03.2020)
- Kauf Regional (seit 25.05.2020)
- Zivildienst-Volksbegehren (seit 06.07.2020)
- Wiedergutmachung der COVID-19-Massnahmen (seit 14.07.2020)

- Black Voices (seit 31.08.2020)
- Impfpflicht: Notfalls JA (seit 04.01.2021)
- Impfpflicht: Striktes NEIN (seit 04.01.2021)
- Kinderrechte-Volksbegehren (seit 04.01.2021)
- Freiraumvolksbegehren (seit 05.02.2021)
- Staatsbürgerschaft für Folteropfer (seit 02.03.2021)
- RÜCKTRITT BUNDESREGIERUNG (seit 11.03.2021)

Auf der Homepage des BMI (Bundesministerium für Inneres, <http://www.bmi.gv.at>) können Sie sich laufend über den aktuellen Stand der Verfahren informieren.

Aktion Saubere Steiermark 2021 – Samstag, 17. April 2021

Im Vorjahr mussten wir auf Grund der Corona-Pandemie diese Aktion leider ausfallen lassen. Auch in diesem Jahr wird die Durchführung, wie bisher gewohnt, leider nicht möglich sein. Trotz allem möchten wir aber gemeinsam einen Beitrag leisten um unsere Wiesen und Wälder neben den Straßen von Fehlwürfen der Bevölkerung zu befreien. Wir werden daher am Samstag, den 17. April 2021, in Zusammenarbeit mit der Berg- und Naturwacht Kainbach bei Graz, sowie der Freiwilligen Feuerwehr Kainbach bei Graz eine Geländereinigung organisieren. Ziel dieser Säuberungsaktion ist es, alle Straßenböschungen im Gemeindegebiet von Müll zu befreien. Das Altstoffsammelzentrum (kurz ASZ) wird an diesem Tag jedoch nicht zur Anlieferung geöffnet, da aktuell die Möglichkeit der täglichen Anlieferung gegeben ist.

Auch der Ablauf wird in diesem Fall anders als gewohnt sein.

Wir ersuchen alle interessierten Gemeindebürger*innen um telefonische Kontaktaufnahme unter 0316/ 301010 bis Donnerstag, 8. April 2021 im Gemeindeamt.

Anhand der Rückmeldungen werden wir dann die Begehungstouren im Gemeindegebiet planen und die Sammelsäcke zustellen.

Ein gemeinsamer Abschluss bei einer Jause ist leider aktuell nicht möglich, wir werden uns aber einen entsprechenden Ausgleich und Ersatz einfallen lassen.

Kindergarten – Kinderkrippe – Kinderbetreuung – Tarife 2021/2022

Ab dem Betreuungsjahr 2021/2022 wird der Kindergarten mit vier Gruppen und zusätzlich dazu eine Kinderkrippe mit einer Gruppe für die Betreuung der Kinder geöffnet sein. Die sozialgestaffelten Tarife des Kindergartens werden vom Land Steiermark vorgegeben und sind auf der Homepage des Landes (www.verwaltung.steiermark.at) im Bereich der Dienststelle Abteilung 6 zu finden.

Zusätzlich dazu wurden in der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2021 folgende Beiträge fixiert:

Materialbeitrag (Bastelbeitrag): € 35,- pro Semester
Mittagessen: € 4,- pro Mahlzeit

Im Bereich der Kinderkrippe gibt es keine Landesvorgaben, da diese auch nicht vom Land sozial gestaffelt subventioniert werden. In der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2021 wurden folgende Beiträge fixiert:

Halbtags (7-13 Uhr): € 270,- pro Monat
Ganztags (7-15 Uhr): € 330,- pro Monat
Ganztags (7-17 Uhr): € 370,- pro Monat
Materialbeitrag (Bastelbeitrag): € 25,- pro Semester
Mittagessen: € 4,- pro Mahlzeit

Im Betreuungsjahr 2021/2022 wird die Krippe auf Grund der Anmeldungen in der Zeit von 7-15 Uhr geöffnet sein.

Bauen in Kainbach bei Graz

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass nach den geltenden Gesetzen für das Bauen im Bauland und das Bauen im Freiland eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht von baulichen Anlagen unterschiedlicher Art **vor Baubeginn** besteht.

Hier gilt

- für das Bauen auf Baulandflächen das Steiermärkische Baugesetz 1995 in der geltenden Fassung
- für das Bauen im Freiland das Steiermärkische Baugesetz 1995 und das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 in der geltenden Fassung.

Weiters befindet sich die Gemeinde Kainbach bei Graz im Landschaftsschutzgebiet Nr. 30, wodurch hier bei Einreichungen für Bauten im Freiland auch das Naturschutzgesetz 1976 in der geltenden Fassung anzuwenden ist. Alle baulichen Maßnahmen, die im Freiland gesetzt werden, sind auch bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung -Umwelt- und Anlagenreferat – den Naturschutz betreffend einzureichen. Eine Genehmigung für Objekte im Bauland ist seit der letzten Novellierung nun nicht mehr erforderlich.

Eine weitere Unterscheidung besteht bei der Einreichung von Vorhaben innerhalb und außerhalb der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Hier können „Nicht-Landwirte“ rechtmäßig bestehende baulichen Anlagen in ihrer Verwendung maximal verdoppeln, Neubauten sind nicht zulässig. Kleinere ebenerdige, unbewohnbare Gebäude von untergeordneter Bedeutung und Flugdächer insgesamt bis zu einer Gesamtfläche von 40 m², können im Freiland nur in unmittelbarer Nahelage (ca. 20 – 30m) zu bestehenden Wohnhäusern und am selben Grundstück errichtet werden.

Ein Freilandgrundstück (siehe dazu den FLÄWI 5.01 und das ÖEK 5.01, auf www.kainbach.gv.at), ist für einen „Nicht-Landwirt“ ohne bestehende bauliche Anlagen nicht oder nur im Zuge einer Sondernutzungs-Widmung bebaubar.

Wir ersuchen Sie hiermit höflichst, keine in den gesetzlichen Vorgaben verankerten Baumaßnahmen auf Baulandgrundstücken zu setzen, ohne eine Mitteilung bzw. ein Bauansuchen an die Gemeinde Kainbach bei Graz oder bei Freilandgrundstücken, ohne eine Mitteilung oder ein Bauansuchen an die Gemeinde Kainbach bei Graz und die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung gerichtet zu haben.

Gerne beraten wir Sie bei Voranfragen zu Projekten zu den verschiedenen Verfahren. Hier besteht die

Möglichkeit, sich per E-Mail oder telefonisch an uns zu wenden.

Bei konkreten Projekten ist es uns ein Anliegen, diese bei den monatlich stattfindenden Bauberatungen, bei denen Sie nach Voranmeldung teilnehmen können, im Team mit dem Bausachverständigen und der Naturschutzrechtlichen Sachverständigen zu besprechen.

Bei Vergehen gegen die anzuwendenden Gesetze hat die Baubehörde, nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, die Baueinstellung bis zur rechtmäßigen Bewilligung oder bei vorschriftswidrigen Bauwerken einen Beseitigungsauftrag zu veranlassen.

Weiter ist die Fertigstellung eines Bauvorhabens mit den dafür notwendigen Unterlagen bei der Baubehörde anzuzeigen, um eine Benützungsbewilligung für die Anlage zu erwirken.

Hierzu haben wir im Zuge unserer Hinweispflicht am Anfang dieses Jahres eine Aussendung an alle betroffenen Grundstückseigentümer mit unvollständigem Bauakt, fehlenden Fertigstellungsanzeigen und dergleichen gestartet.

Alle in diesem Zusammenhang relevanten Formulare sind von unserer Homepage www.kainbach.gv.at abrufbar.

In den vergangenen Monaten wurden sämtliche in unserem Gemeindeamt vorhandenen Bauakte auf Vollständigkeit hinsichtlich der Fertigstellungsanzeige bzw. Benützungsbewilligung überprüft. Nachfolgend wurden alle Grundeigentümer*innen nachweislich angeschrieben und über fehlende Unterlagen informiert. Dies führte bei einigen Gemeindebürger*innen zu Irritationen, da auch Objekte mit Baubeginn aus dem Jahre 1960 teilweise bis dato noch keine Benützungsbewilligung hatten.

Der Grund, warum wir nun den Schritt gewagt und alle über fehlende Unterlagen informiert haben, liegt in der Rechtsprechung und der ständig steigenden Anzahl an Zivilrechtsverfahren, welche auch keinen Halt mehr vor öffentlichen Institutionen wie Ländern und Gemeinden haben. So ist vor allem das Thema Amtshaftung inzwischen so judiziert worden, dass der Handlungsspielraum immer geringer wird.

Abschließend möchten wir Sie daher ersuchen, vor jeglichem Bauvorhaben, sei es noch so klein, unsere Mitarbeiterin im Bauamt, Frau DI Madeleine Sallmutter, BSc, zu kontaktieren (0316/ 30 10 10 – 11 bzw. madeleine.sallmutter@kainbach.gv.at) und die gesetzlich vorgesehene Vorgangsweise dieses Vorhabens mit ihr abzustimmen.

Ferienjob für Schüler*innen und Student*innen im Gemeindedienst

Für Schüler und Schülerinnen, sowie für Studenten und Studentinnen zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem vollendeten 25. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz bietet die Gemeinde Kainbach bei Graz auch in den kommenden Sommerferien wieder Ferienarbeit im Gemeindedienst an.

Zu erledigen sind diverse Arbeiten, wie Rasen mähen, Hecken schneiden und andere Pflegearbeiten von gemeindeeigenen Anlagen, weiters ist die Mithilfe im Kindergarten und in der Volksschule möglich.

Auf Grund der Siedelarbeiten beim Projekt Zu- und Umbau Gemeindezentrum und Kindergarten werden auch in diesem Bereich Arbeiten anfallen.

**Der Stundenlohn beträgt € 4,50, somit
gesamt € 360,-- netto.**

Die Dienstzeit ist Montag bis Freitag jeweils von 7.00 bis 15.00 Uhr.

Angeboten werden in diesem Jahr folgende Termine (jeweils 2 Wochen):

Turnus 1: * 12. bis 23. Juli 2021 *

Turnus 2: * 26. Juli bis 6. August 2021 *

Turnus 3: * 9. August bis 20. August 2021 *

Turnus 4: * 23. August bis 3. September 2021 *

Pro Turnus werden höchstens 4 Ferienarbeiter*innen aufgenommen.

Es wäre jedoch vorab festzuhalten, dass ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Einsatzwillen vorausgesetzt wird. Kommt es zu Problemen, so behalten wir uns vor, die Ferienarbeitszeit vorzeitig zu beenden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis spätestens Freitag, 28. Mai 2021 im Gemeindeamt an.

Verkauf von Humuserde am Grünschnittlagerplatz

Grob gesiebter Humus:

€ 5,-- je 100 Liter bzw. 0,1m³.

€ 50,-- pro m³

**!! Die Kosten sind bei der Abholung direkt vor Ort
(Nähe Lembachweg 27, 8063 Eggersdorf bei Graz)
in bar zu begleichen!!**

Fein gesiebter Humus:

€ 7,-- je 100 Liter bzw. 0,1m³.

€ 70,-- pro m³

Die Erde kann, **nach vorheriger telefonischer Terminfixierung im Gemeindeamt**, an nachfolgenden Terminen am Grünschnittlagerplatz, so lange der Vorrat reicht, abgeholt werden (Traktor zur Beladung steht zu diesen Zeiten bereit). Um die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu gewährleisten wird durch unsere Gemeindebediensteten ein Abholtermin im 10 Minuten Abstand vergeben.

Achtung: Bei der Abholung ersuchen wir Sie, die Schutzmaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Abstand halten, usw.) entsprechend einzuhalten.



Termine 2021:

Freitag, 26.03.2021:

14:00 bis 18:00 Uhr

Samstag, 27.03.2021:

08:00 bis 12:00 Uhr

Freitag, 09.04.2021:

14:00 bis 18:00 Uhr

Samstag, 10.04.2021:

08:00 bis 12:00 Uhr

„Hügelland kann`s“ www.huegelland-kanns.at

ONLINE – PLATTFORM für LEBENSMITTEL, PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

Ein kostenloses Angebot für **UNTERNEHMEN, SELBSTVERMARKTER/INNEN**
UND LANDWIRTE/INNEN

aus der Klima- und Energiemodellregion (KEM) Energie-Erlebnisregion Hügelland!

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN und NUTZEN bis September 2022:

Vollständig ausgefülltes Teilnahmeblatt (www.huegelland-kanns.at) bitte an
info@huegelland-kanns.at senden.

Auf unserer Homepage können sie unter <https://www.kainbach.gv.at/klima-und-energiemodellregion> den Folder herunterladen und ihr Unternehmen und ihre Dienstleistungen somit kostenlos bewerben!



DIE 6 KEM-GEMEINDEN: St. Margarethen/Raab, Kainbach bei Graz, Vasoldsberg, St. Marein bei Graz, Nestelbach bei Graz und Laßnitzhöhe

Osterfeuer am 03.04.2021

Gemäß aktueller Information dürfen Osterfeuer in unserem Gemeindegebiet ausschließlich
am Samstag 3. April (Karsamstag)
zwischen 15:00 und 03:00 Uhr

entzündet werden.

Dabei darf nur trockenes Holz ohne Rauch- und Geruchsentwicklung punktuell verbrannt werden (erlaubt: Holz-, Baum- und Strauchschnitt. **Nicht erlaubt: Thujen, Gras, Laub, Müll...**). Weiters ist der Einsatz von Brandbeschleunigern verboten. Ein Ausweichen auf den sogenannten „Kleinen Ostersonntag“, falls es am Karsamstag regnet, ist nicht zulässig.

ACHTUNG – CORONA – Schutzmaßnahmen:

Es gelten die erlassenen Coronavirus-Schutzmaßnahmen der Bundesregierung auch für den Karsamstag!

Beim Abrennen des Osterfeuers mit Familienmitgliedern ausschließlich aus dem gemeinsamen Haushalt am eigenen Grundstück gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und der Abrenndauer bis 3:00 Uhr.

Beim Abrennen mit Freunden gilt, dass maximal vier erwachsene Personen aus insgesamt zwei verschiedenen Haushalten dies bis längstens 20.00 Uhr durchführen dürfen, da danach die Ausgangssperre gilt.

Seit der Einführung der Brauchtumsfeuerverordnung sind folgende **Abstände bei Brauchtumsfeuer** einzuhalten:

- **50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden**
- **50 m zu Gebäuden**
- **100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern**
- **40 m zu Baumbeständen bzw. Wald**

Allgemein wäre festzuhalten, dass Brauchtumsfeuer zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu löschen sind, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann.

Stellenausschreibungen Kinderbetreuung Kainbach bei Graz

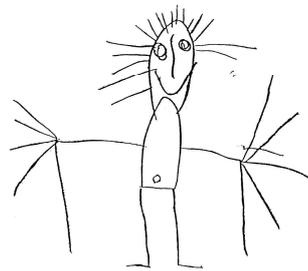
Der Ausbau unseres Kindergartenbetreuungsangebotes auf zukünftig vier Kindergartengruppen und einer Kinderkrippengruppe am Standort Hönigtaler Straße 4, 8010 Kainbach bei Graz ist im Zeitplan, weshalb wir unser Kinderbetreuungspersonal aufstocken möchten.

Was wir bieten und wofür wir stehen:

Wir bieten eine der modernsten Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes mit einem tollen, kompetenten, motivierten und jungen Kinderbetreuungsteam, welchem das gute Miteinander zwischen den Kindern, dem Team und natürlich auch den Eltern ein Anliegen ist.

Weiters ist unser Kindergarten bekannt für:

- Inklusionsmöglichkeit von Kindern mit besonderen Bedürfnissen
- wir beachten und begLEITEN elementare Bildungsprozesse
- emotionale und soziale Beziehungen
- Ethik und Gesellschaft
- Sprache und Kommunikation
- Bewegung und Gesundheit
- Ästhetik und Gestaltung
- Natur und Technik
- Fortbildungen als Dienstzeit
- IZB (= Integrative Zusatzbetreuung – Kinderärzt*in, Psycholog*in, Sonderkindergartenpädagog*in, Logopäd*in, Physiotherapeut*in)
- Hospitationsstätte für Ausbildungslehrgänge des Österreichischen Bundesverbandes für Montessori-Pädagogik sowie der BAfEP Graz und BAfEP Hartberg und auch für Tagesmütter / Tagesväter



KINDERGARTEN

Kainbach bei Graz

Hönigtaler Straße 4
8010 Kainbach bei Graz
Tel.: 0316/ 30 29 00
Fax: 0316/ 30 29 00 - 24
E-Mail: kiga@kainbach.steiermark.at

Was wir suchen:

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit folgenden Voraussetzungen:

- eine motivierte, engagierte und kreative Persönlichkeit
- herzlich sein sowie Spaß und Freude haben an der Arbeit mit Kindern
- Freude daran, Kinder in ihrer individuellen Entwicklung ganzheitlich zu begleiten und in ihren Interessen zu fördern
- wertschätzender Umgang mit Kindern und Eltern, sowie Kolleginnen und Kollegen
- Bereitschaft, längerfristig ein Teil unseres Gemeindeteams zu sein
- hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- eine abgeschlossene Ausbildung zur Kindergartenpädagogin / zum Kindergartenpädagogen bzw. zur Kinderbetreuerin / zum Kinderbetreuer
- Interesse in einem innovativ denkenden und handelnden Team mitzuarbeiten
- Bereitschaft für Mehrstunden im Falle von Krankenstandsvertretungen oder Fortbildungen
- Bei männlichen Bewerbern: abgeschlossener Wehrdienst oder Zivildienst
- Erwünscht: Wohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz oder in einer Umlandgemeinde
- Erwünscht: Berufserfahrung in der Kinderbetreuung

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wenn ja, dann bewerben Sie sich für eine der nachfolgenden Stellen:

Offene Dienststellen mit Diensteintritt jeweils Montag, 16. August 2021:

- a. **Eine Dienststelle als gruppenführende Kindergartenpädagogin / gruppenführender Kindergartenpädagoge im Kindergarten für die Vormittagsbetreuung mit täglichem Kinderdienst von 07:00 bis 13:00 Uhr und somit einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden, 30 Kinderbetreuungsstunden).**

Entlohnung: Einstufung nach Steiermärkischem Gemeindevertragsbedienstetengesetz k3, Entlohnungsstufe je nach anrechenbarer Vordienstzeit, Bruttomonatslohn somit bei mindestens € 2.032,00 bei Einstellung in Stufe 1 von 20.

- b. **Zwei Dienststellen als Kindergartenpädagogin / Kindergartenpädagoge im Kindergarten für die Nachmittagsbetreuung, Arbeitszeit im Wechseldienst, mit täglichem Kinderdienst von 11:30 bis 15:00 Uhr bzw. von 11:30 bis 17:00 Uhr und somit einem Beschäftigungsausmaß von 75% (30 Wochenstunden, 22,5 Kinderbetreuungsstunden).**

Entlohnung: Einstufung nach Steiermärkischem Gemeindevertragsbedienstetengesetz k3, Entlohnungsstufe je nach anrechenbarer Vordienstzeit, Bruttomonatslohn somit bei mindestens € 1.524,00 bei Einstellung in Stufe 1 von 20.

- c. **Eine Dienststelle als Kindergartenpädagogin / Kindergartenpädagoge in der Kinderkrippe mit Arbeitszeit im Wechseldienst, mit täglichem Kinderdienst von 07:00 bis 11:30 Uhr bzw. von 10:30 bis 15:00 Uhr und somit einem Beschäftigungsausmaß von 75% (30 Wochenstunden, 22,5 Kinderbetreuungsstunden)**

Entlohnung: Einstufung nach Steiermärkischem Gemeindevertragsbedienstetengesetz k3, Entlohnungsstufe je nach anrechenbarer Vordienstzeit, Bruttomonatslohn somit bei mindestens € 1.524,00 bei Einstellung in Stufe 1 von 20.

- d. **Eine Dienststelle als Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer im Kindergarten mit einer täglichen Dienstzeit von 07:00 bis 13:00 Uhr und somit einem Beschäftigungsausmaß von 75,00% (30 Wochenstunden)**

Entlohnung: Einstufung nach Steiermärkischem Gemeindevertragsbedienstetengesetz kb, Entlohnungsstufe je nach anrechenbarer Vordienstzeit, Bruttomonatslohn somit bei mindestens € 1.438,13 bei Einstellung in Stufe 1 von 20.

- e. **Zwei Dienststellen als Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer im Kindergarten für die Nachmittagsbetreuung im Wechseldienst, täglich von 11:30 bis 15:00 Uhr bzw. von 12:30 bis 17:00 Uhr und somit einem Beschäftigungsausmaß von 50% (20 Wochenstunden)**

Entlohnung: Einstufung nach Steiermärkischem Gemeindevertragsbedienstetengesetz kb, Entlohnungsstufe je nach anrechenbarer Vordienstzeit, Bruttomonatslohn somit bei mindestens € 958,75 bei Einstellung in Stufe 1 von 20.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Motivationsschreiben und Strafregisterbescheinigung sowie Angabe jener Stelle, für welche Sie sich bewerben möchten, richten sie bei Interesse bitte bis Freitag, den 14. Mai 2021, an das Gemeindeamt Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2, 8010 Kainbach bei Graz, z.H: AL Ing. Thomas Pichler bzw. an die Mailadresse gde@kainbach.gv.at.

Neues aus der Klima-Energie-Modellregion – Information des Regionsmanagers

Liebe Gemeindebürgerinnen, liebe Gemeindebürger der Klima-Energie-Modellregion (kurz KEM) „Energie-Erlebnisregion Hügelland“

Die Fördertöpfe des Bundes und der Landes Steiermark sind frisch gefüllt und warten darauf in Anspruch genommen zu werden. Mit diesen Steuergeldern soll die notwendige Energiewende schneller voran getrieben werden. Fast täglich hören wir von neuen Extremen, sei es der heißeste Tag im Februar seit es Aufzeichnungen gibt, das rasante Artensterben oder der Flächenfraß an besten Ackerflächen, um nur beispielhaft einige Negativentwicklungen zu nennen.

Würde der Raubbau an Flächen mit aktuell ca. 20 Fußballfelder pro Tag sich so weiter entwickeln, wäre Österreich in 20-30 Jahren komplett zubetoniert! Wenn wir ehrlich bemüht sind, für unsere Kinder und Enkelkinder eine lebenswerte Zukunft zu erhalten, müssen wir wesentlich mehr als bisher tun. Mit mir meine ich nicht nur die Bundesregierung, sondern jeden von uns.



ÖKOFÖRDERUNGEN DES LANDES STEIERMARK für Private,
eine Kombination der Landes- mit den Bundesförderungen ist möglich!

HEIZUNGSTAUSCH, Solarthermie, Nah- und Fernwärmeanschluss

- Verfügbar von 1.1. bis 31.12.2021 bzw. solange Budget vorhanden
- Förderung nur, wenn keine Anschlussmöglichkeit an ein verfügbares Nah-/Fernwärmenetz besteht (aber auch diese wird gefördert) und nur bei Ersatz von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe (Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle/Koks, Allesbrenner, Stromheizungen) bis zu 30 % der anrechenbaren Investitionskosten - die angegebenen Förderungsbeträge sind daher Maximalbeträge.
- 2 Schritte (außer bei E-Mobilität) zur Förderung: 1. Förderungsantrag - keine Anschaffung (Bestellung, Lieferung, Montage, Rechnung, Bezahlung, ...) vor Förderungsantrag! 2. Förderungsauszahlung innerhalb von 9 Monaten
- **PELLETS- UND HACKSCHNITZELKESSEL:** 3.600 € + 100 € für Hygieneschichtladespeicher
- **SCHEITHOLZ- UND KOMBIKESSEL:** 2.000 € + Zuschläge (vollautomatischer Betrieb: 100 €, Hygieneschichtladespeicher: 100 €, Lagerbevorratung für Pellets mit Auffüllen max. 2x jährlich: 100 €
- **WÄRMEPUMPEN (WP):** Erdwärme- oder Grundwasser-WP: 3.600 €, Luft-WP: 1.000 €, Zuschlag f. Photovoltaikanlage (mind. 2 kWp + mind. 1 kWp pro 5 kW Nennleistung der WP): 500 €
- **SOLARTHERMISCHE ANLAGEN:** bis 10 m²: 150 €/m², für jeden weiteren m²: 100 €/m², Zuschlag Hybridkollektor: 50 €/m² / Begrenzung bei Ein- u. Zweifamilienhaus: ohne Heizungseinbindung 2.000 € , mit Heizungseinbindung 3.000 € / ab 3 Wohneinheiten und bei Sondernutzung: siehe Details unter Link
- **NAH-/FERNWÄRMEANSCHLÜSSE** bei Umstieg von bestehenden biogenen (nur hier möglich) oder fossilen Brennstoffen und Stromheizungen: Zuschüsse durch Land Steiermark und Nah-/Fernwärmenetzunternehmen je Wohneinheit (WE) bei: 1–2 WE: 1.400 €, 3-4 WE: 700 €, 5-20 WE: 600 €, >21 WE: 350 €
- **Unsere Gemeinde fördert zusätzlich den Heizungstausch und Nahwärmeanschluss mit € 300,-- pro Anlage**
- Alle Details unter <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>

THERMISCHE SANIERUNG:

- **Umfassende energetische Sanierung:** Mind. 3 gleichzeitige energiesparende Maßnahmen
 - Einmaliger Förderbeitrag: 15% der förderfähigen Kosten oder
 - Annuitätenzuschuss 30% zu Bankdarlehen (14 Jahre Laufzeit)
- **Kleine Sanierung:** Annuitätenzuschuss 15% zu Bankdarlehen (10 Jahre Laufzeit, 1 Maßnahme reicht)



E-MOBILITÄT/ INNOVATIVE MOBILITÄT – 1.2.-31.12.2021 -

<https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>:

- Nur 1 Schritt: Der Förderungsantrag ist hier erst NACH Lieferung, Kauf, Montage, Bezahlung, ... und binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum möglich.
- Bis zu 30 % der anrechenbaren Investitionskosten.
- **Dreiphasige intelligente E-Ladestationen:** Intelligentes Ladekabel 100 €, Wallbox: 300 €
- **Dynamische Lastmanagementsysteme** f. Wohngebäude > 4 Wohnungen oder > 10 KFZ-Plätze:
 - Basisförderung bis zu 99 möglichen Ladepunkten: 5.000 €
 - Zuschlag zur Basisförderung je weiteren 50 möglichen Ladepunkten: 2.500 €
- **Öffentlichen Schnellladestationen für Elektro-Fahrzeuge für Gemeinden und deren Gemeindeverbände** - Ausschreibung mit Jurybewertung – über Ökofonds Steiermark: <https://www.technik.steiermark.at/cms/beitrag/12813326/161967760/> - von 1.3. - 15.8.2021
 - 1. Schritt: Antragstellung online <http://energie.steiermark.at> VOR Bestellung, Lieferung, Arbeiten, ...
 - 2. Schritt: Förderauszahlung nach Errichtung (Inbetriebnahme max. 9 Monate nach Zusage)
 - Max. 50 % der anrechenbaren Netto-Anschaffungskosten bzw. max. € 80.000 €
 - zusätzlich 10.000 €: für e5-Gemeinden oder Gemeinden mit Sachbereichskonzept Energie

FÖRDERUNGEN DES BUNDES FÜR PRIVATE

E-MOBILITÄT / INNOVATIVE MOBILITÄT - <http://www.emob.klimafonds.gv.at/> - bis 31.3.2022 bzw. Budget

- **Gemeinsame Förderungsaktion von Bund und Fahrzeugimporteuren für Fahrzeuge:**
 - 5.000 € pro PKW mit reinem Elektro- und Brennstoffzellenantrieb / 1.300 € pro Leichtfahrzeug
 - 2.500 € pro PKW für Plug-in-Hybridfahrzeuge, E-Fahrzeuge mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer
 - 1.200 € pro EMotorrad / 800 € pro EMoped / 1.000 € pro (E)Transportrad

• E-Ladeinfrastruktur:

- 600 € für intelligentes Ladekabel / 600 € für eine Wallbox (Heimladestation) in einem Ein-/Zweifamilienhaus
- 900 € für eine intelligente OCPP-fähige Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Einzelanlage /
- 1.800 € für eine intelligente OCPP-fähige Ladestation bei Installation in einem Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage



RAUS AUS ÖL BONUS: www.umweltfoerderung.at

- Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch vorrangig **hocheffiziente Nah-/Fernwärme**; nur wenn diese nicht möglich, auch **Holzzentralheizung** oder **Wärmepumpe**
- Die Förderung beträgt bis zu 5.000 € und ist mit 35% der förderungsfähigen Kosten begrenzt.
- Schritt 1: Registrierung ab 9.2.2021 – max. 31.12.2022 mit baureifem bzw. umgesetztem Projekt
- Schritt 2: Antragstellung: innerhalb 6 Monate nach Registrierung
- Notwendig ist ein Energieausweis jünger 10 Jahre **oder** eine „Ich tu´s Energieberatung“ des Landes Steiermark.

HOLZHEIZUNGEN - max. 35% der anerkehbaren Investkosten:
<http://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at/>

- Umstieg von Holzessel (Baujahr vor 2006) auf Pellets- und Hackschnitzel (automatisch beschickt): max. 800 €
- Pelletskaminöfen, wenn dadurch Brennstoffverbrauch einer bestehenden fossilen Heizung oder einer alten Holzheizung mit Baujahr vor 2006 reduziert wird: max. 500 €

SANIERUNGSSCHECK FÜR PRIVATE: ab 9.2.2021 – 31.12.2022, www.umweltfoerderung.at

- Private Wohngebäude, älter 20 Jahre, max. 30% der förderungsfähigen Kosten
- Umfassende Sanierung „klimaaktiv Standard“: max. 6.000€ / „guter Standard“: max. 5.000€
- Teilsanierung 40%: max. 4.000€ / Einzelbauteilsanierung: max. 2.000€

PHOTOVOLTAIKANLAGEN (PV) UND STROMSPEICHER - max. 30% der Errichtungskosten:

- **ÖMAG Tarifförderung** seit 12.1.2021 - <https://www.oem-ag.at/de/foerderung/photovoltaik/tariffoerderung/> - PV ab 5 bis 200 kWp:
 - Einmalzuschuss: max. 250 €/kWp, max. 30% der Errichtungskosten
 - Erhöhter Einspeisetarif: 7,06 Cent/kWh, 13 Jahre Förderlaufzeit
- **ÖMAG Investitionsförderung** für PV und Stromspeicher - „first come – first serve“ ab dem 16.02.2021, 17:00 - <https://www.oem-ag.at/de/foerderung/photovoltaik/investitionsfoerderung/> - max. 30% der Errichtungskosten - PV bis 500 kWp, Stromspeicher bis 50 kWh:
 - PV bis 100 kWp: max. 250 €/kWp / PV >100 bis 500 kWp: max. 200 €/kWp /
 - Stromspeicher bis 50 kWh: max. 200 €/kWh
- **PHOTOVOLTAIK 2020-2022 - Klima- und Energiefonds** - <http://www.pv.klimafonds.gv.at/> - max. 35 % der anerkehbaren Investitionskosten - bis 50 kWp:
 - 250 €/kWp für 0 bis 10 kWp / 200 €/kWp > 10–20 kWp / 150 €/kWp > 20 kWp bis 50 kWp
 - Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen: zusätzlich 100 €/kWp
- **SOLARANLAGEN BUND** - www.solaranlagen.klimafonds.gv.at - 22.6.2020 – 31.3.2021 - Bestandsgebäude (Baubewilligung vor 2006):
 - Bruttokollektorfläche mind. 4m², max. 35% der förderfähigen Investitionskosten, max. 700 €

Mit lieben Grüßen



Klima- und Energie-
Modellregionen
Wir gestalten die Energiewende



Klima- und Energiemodellregion
ENERGIE-ERLEBNISREGION
HÜGELJAND

Erwin Stubenschrott; KEM-Manager

erwin.stubenschrott@outlook.com

+43 664 - 40 525 40



Erwin Stubenschrott
KEM-Manager

Kostenlose Fachberatung Solarthermie – Information der Klima-Energie-Modellregion

Liebe Gemeindebürgerinnen, liebe Gemeindebürger!

Kostenlose Fachberatung über den Zustand Ihrer thermischen Solar Anlage

Solarthermieanlagen nutzen die kostenlose Energie der Sonne. Viele haben schon lange guten Dienst geleistet.

Lassen Sie sich von einem unabhängigen Berater bei der Überprüfung (Funktion, Effizienz, Regelung...) Ihrer Solarthermieanlage oder einer für Ihr Objekt passenden Neuanschaffung unterstützen.

Als Ergebnis bekommen Sie ein Protokoll mit Optimierungsvorschlägen.

Es sind für unsere Gemeinde nur eine begrenzte Anzahl an **kostenlosen** Fachberatungen möglich.

Der Zuschlag erfolgt per Losentscheid im Zuge der nächsten Gemeinderatsitzung.

Anmeldung im Gemeindeamt Kainbach bei Graz unter 0316/ 30 10 10 oder per E-Mail an gde@kainbach.gv.at. Anmeldeschluss ist Freitag, der 14. Mai 2021.

Neues aus dem Gemeinderat

In der Gemeinderatssitzung am 16.03.2021 wurden insgesamt 20 Tagesordnungspunkte behandelt. Sämtliche Beschlüsse im Gemeinderat fielen einstimmig, worauf wir besonders stolz sind, da uns ein breites Miteinander über die Parteigrenzen hinaus immer wichtig ist und wir aus anderen Gemeinden immer wieder anderes berichtet bekommen.

Unter anderem folgende Beschlüsse wurden dabei gefasst:

- **Rechnungsabschluss 2020**

Der Rechnungsabschluss steht auf unserer Homepage im Bereich Gemeinde/Bürgerservice/Budgetplan-Rechnungsabschluss zum Download zur Verfügung.

- **Auflösung Mietvertrag und Baurechtsvertrag der Produktionshalle Hönigtaler Straße 46a**

Die Gemeinde hat das Recht, die Halle bis Oktober 2038 weiter zu vermieten an den Grundeigentümer abgetreten. Ab November 2038 wäre die Halle laut Baurechtsvertrag in das Eigentum der Grundeigentümer zurück gegangen. Durch diese vorzeitige Rückabwicklung konnten wir einen Geldbetrag lukrieren, welcher nicht nur den noch offenen Baukredit abdeckt, sondern auch einen Betrag ins Budget einbringt. Weiters können wir uns dadurch die Sorgen der Hallenvermietung sowie weitere anstehende Kosten an Reparatur und Instandhaltung der Halle für neue Mieter einsparen.

- **Kostensätze Kindergarten und Kinderkrippe 2021/2022**

- **Neue Richtlinie Zuzahlung Kinderbetreuungs-einrichtungen ab September 2021.**

Durch die Eröffnung der Kinderkrippe in unserer Gemeinde werden per 01.09.2021 die Zuzahlungsrichtlinien neu definiert. Die Richtlinie ist auf unserer Homepage im Bereich Gemeinde/Bürgerservice/Förderungen nachlesbar.

- **Auftragsvergaben Projekt Zu- und Umbau Gemeindezentrum**

Unter anderem wurden dabei die Kinderspielgeräte, die Einrichtungen sowie die Schlosserarbeiten vergeben.

- **Jagdrecht 01.04.2023 bis 31.03.2028**

Die aktuelle Jagdpacht endet per 31.03.2023. Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist hat der Jagdverein um freihändige Vergabe der Jagdpacht für den Zeitraum bis 2028 angesucht. Dieser Antrag wurde im Gemeinderat einstimmig angenommen. Für den Zeitraum 2023 bis 2028 reduziert sich die Jagdpacht von aktuell € 4.000,- auf € 3.000,-. Begründet wird dies, mit den stark reduzierten Jagdmöglichkeiten in unserer Gemeinde sowie die steigende Zahl an getöteten Tieren im Straßenverkehr, welche bis zu 40% der zum Abschuss freigestellten Tiere beträgt. Im Zeitraum 17.03.2021 bis einschließlich 12.05.2021 können nun Grundeigentümer unserer Gemeinde gegen die Vergabe der Jagdpacht Einspruch erheben, eine entsprechende Liste liegt im Gemeindeamt auf, wobei die Einsprüche zu begründen sind.

ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEAMT:

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag jeweils von 8:00 bis 10:00 und von 15:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN POSTGESCHÄFTSSTELLE:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr

SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS:

Dienstag und Donnerstag jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

KOSTENLOSE BERATUNG IM GEMEINDEAMT: (Telefonische Voranmeldung erforderlich!):

BAUBERATUNG:

einmal im Monat von 15:00 bis 17:00 Uhr

SPRECHSTUNDE DES NOTARS:

2. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr

Gemeindekassier:



(Alois Höfer)

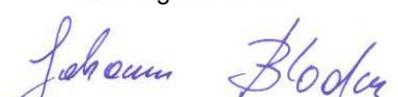
Der Gemeindevorstand:

Bürgermeister:



(Ing. Matthias Hitl)

Vizebürgermeister:



(Johann Bloder)